

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 30.06.2016

Abtretung von Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherung als steuerpflichtiger Arbeitslohn – Urteil des FG Niedersachsen vom 10.03.2015 (12 K 70/14)

Dem Finanzgericht (FG) Niedersachsen lag am 10.03.2015 ein Fall zur Entscheidung vor, bei dem es um die steuerlichen Konsequenzen einer Abtretung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung an die versorgungsberechtigte Person ging.

Der Fall

In einer GmbH bestand für einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Pensionszusage, die neben einer Altersrente auch eine Witwenversorgung umfasste. Zur Finanzierung der Zusage wurden zwei Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, die auch eine Witwenversorgung abdeckten. Im Jahr 2000 verstarb der GGF. Seine Ehefrau erhielt seitdem die Witwenrente.

Im Folgenden wurden die Firmenanteile veräußert. In diesem Zusammenhang wurden die Ansprüche aus den Rückdeckungsversicherungsverträgen an die Ehefrau abgetreten. Im Gegenzug „zur wirksamen Abtretung und Weiterleitung der aus den Lebensversicherungsverträgen sich ergebenden Rentenzahlungsansprüche“ verzichtete die Witwe auf die ihr gegenüber der GmbH darüber hinaus zustehenden Ansprüche aus der Pensionszusage.

Das Finanzamt berücksichtigte zunächst die Rentenzahlungen aus den Rückdeckungsversicherungen als Arbeitslohn.

Bei einer Betriebsprüfung wurden dann jedoch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe des Werts der Rückdeckungsversicherungen zum Abtretungstermin angesetzt.

Die Witwe legte hiergegen Einspruch ein. Ihres Erachtens können nur die laufenden monatlichen Zahlungen aus den Rückdeckungsversicherungen steuerlich relevant sein. Das Finanzamt wies den Einspruch zurück.

Die Witwe beschritt den Klageweg. Sie führte aus, dass die Rückdeckungsversicherungen nicht vollumfänglich auf sie übertragen wurden, sondern lediglich die Zahlungsansprüche gegen die Versicherung. Die GmbH blieb nach wie vor Versicherungsnehmerin, lediglich die Zahlungen aus den Versicherungen sollten im Wege eines abgekürzten Zahlungswegs direkt von der Versicherungsgesellschaft an sie erfolgen. Sie hätte auch nicht die Möglichkeit gehabt, die Verträge zu kapitalisieren, folglich können nur die laufenden Rentenzahlungen steuerlichen Zufluss darstellen. Dies ergäbe sich schon aus § 11 EStG.

Die Entscheidung

Das FG bestätigte die Sicht des Finanzamts. Der Argumentation der Witwe, es handele sich nur um einen abgekürzten Zahlungsweg, folgte das FG nicht. Es nahm Bezug auf die bisher zu dieser Frage ergangene Rechtsprechung des BFH, z.B. vom 09.10.2002 – VI R 112/99.

Keine Rolle spielt hierbei, ob sich der Vertrag noch in der Ansparphase befindet oder ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Es handelt sich um eine Zuwendung der GmbH an die Witwe im Zuge einer Lohnverwendungsabrede. Mit der Abtretung kommt es folglich zum Zufluss eines steuerpflichtigen Sachbezugs. Die Höhe des Zuflusses bemisst sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zuzüglich einer bis dahin zugeteilten Überschussbeteiligung bzw. nach dem Zeitwert der Ansprüche aus den abgetretenen Rückdeckungsversicherungen.

Allerdings bedeutet diese Handhabung konsequenterweise auch, dass die laufenden Rentenzahlungen keine Einkünfte nach § 19 EStG darstellen, sondern sie nur noch mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 a bb EStG zu besteuern sind.

Das Finanzamt sah keinen Anhaltspunkt für eine verdeckte Gewinnausschüttung und auch keinen Verzicht, der zu lohnsteuerlichem Zufluss führt. Zwar war der Anspruch aus der Pensionszusage höher als die Zahlungen aus der Rückdeckungsversicherung, doch der darüber hinausgehende Anspruch aus der Pensionszusage, auf den die Witwe verzichtet hat, war nicht werthaltig.

Fazit

Für steuerlichen Zufluss des Werts einer Rückdeckungsversicherung genügt die Abtretung der Zahlungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung. Nicht nötig ist die vollständige Übertragung der Rückdeckungsversicherung. Unerheblich ist auch, ob es sich um eine Lebensversicherung mit oder ohne Wahlrecht zwischen Kapitalzahlung bzw. Rentenzahlungen handelt wie auch, ob es eine aufgeschobene oder eine sofort beginnende Rentenversicherung ist. Die zunächst beim BFH eingelegte Revision wurde zwischenzeitlich wieder zurückgezogen. Damit ist das Urteil rechtskräftig. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de